

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(19) Eine Frage der Ehre?

1. Ehrenräte

In Vereinen für Ordnung zu sorgen war schon immer die vordringliche Aufgabe des Vorstands. Umso mehr Zulauf Vereine und Verbände bekamen wurde diese Aufgabe immer komplexer. Schließlich wurden allüberall Ehrenräte gegründet, die über vermeintlich vereinschädigendes Verhalten wachten und richteten und von der Rüge bis zum Vereinsausschluß befanden. Stehen heute die Rechte der Mitglieder im Vordergrund so waren es bis vor wenigen Jahren die Treuepflichten der Mitglieder.

2. Vereinsgerichte

Ehrenräte wurden über kurz oder lang zu Schieds- und Ehrengerichten, schließlich zu Schiedsgerichten. Die Vereinsgerichtsbarkeit oder Schiedsgerichte spielen meist nur in Verbänden oder großen Vereinen eine Rolle. Für Vereinsstreitigkeiten und deren Entscheidung ist ansonsten die Mitgliederversammlung zuständig. Die dabei zu beachtende formelle und materielle Rechtmäßigkeit umfaßt die Einhaltung allgemeingültiger Verfahrensgrundsätze. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Vereinsautonomie braucht das vereinsrechtliche Ordnungsverfahren allerdings nicht den vollen Standards gerichtlicher Verfahren zu entsprechen. Zu fordern ist jedoch ein Minimum an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der an der Entscheidung mitwirkenden Funktionsträger (Wagner, Verein und Verband, Rn. 51).

3. Schiedsgerichte gem. §§ 1925 ff. ZPO

Vereine (und Parteien) können Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein/der Partei oder einem ihrer Gebietsverbände, die sich auf das Mitgliedsverhältnis beziehen, einem echten Schiedsgericht zuweisen, für das gemäß § 1066 ZPO die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO entsprechend gelten. Es steht Vereinen oder Parteien darüber hinaus frei, ob sie die obligatorisch zur Schlichtung oder Streitentscheidung entsprechender Streitigkeiten zu bildenden Schiedsgerichte als „echte“ Schiedsgerichte im Sinne von § 1066 ZPO oder als interne Vereinsschiedsgerichte einrichten (Wagner, Verein und Verband, Rn. 418). Die meisten haben sich für ein Vereinsgericht entschieden, sind aber oft der Meinung, sie verfügten über ein echtes Schiedsgericht, dessen Entscheidungen (auch über die Verfahrenskosten) von staatlichen Gerichten vollstreckbar seien. Dies ist oft mitnichten so.

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Am 19.05.2021 beginnt die 3-teilige webinar-Reihe bei der Boorberg-Akademie, die von zwei weiteren Terminen am 10. und 17.06.2021 weitergeführt wird. Themen sind „Satzungen/Satzungsgestaltungen“ (19.05.), „Hybride und virtuelle Versammlungen 2021“ (10.06.) sowie „Vorbereitung Jahreshauptversammlung 2021“ am 17.06.2021. Die Kosten betragen 169 EUR/netto pro webinar; Anmeldungen unter Fax 0711 – 7385 500 oder unter Richard Boorberg Verlag (Fachakademie), Scharrstraße 2 in 70563 Stuttgart.

Die Vorschau für webinare in den Monaten Mai bis Juni finden Sie auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

Heute redet man weniger von Anstand, Ehre und Moral, sondern vom wertschätzenden Umgang untereinander. Ist gar nicht so weit voneinander entfernt.

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <17.05.2021>